

Az.: 3 D 6/14
3 K 832/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
HA Verwaltung
Abt. Beitragsservice - Zentrale Aufgaben
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Rundfunkgebührenbefreiung
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 23. April 2014

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. Dezember 2013 - 3 K 832/11 - geändert. Dem Kläger wird für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt F....., bewilligt, soweit er Rundfunkgebührenbefreiung ab 17. Januar 2014 bis 20. Juni 2014 begehrt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten versagt wurde, hat nur im tenorierten Umfang Erfolg.
- 2 Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 3 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 3 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des

Hauptsache-verfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- oder Tatsachenfragen im Hauptsache-verfahren zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

- 4 Gemessen hieran hat das Verwaltungsgericht hinreichende Erfolgsaussichten der Klage des Klägers auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht teilweise zu Unrecht verneint.
- 5 Soweit der Kläger Rundfunkgebührenbefreiung ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Bescheids des Jobcenters M..... vom 17. Dezember 2013 am 17. Januar 2014 (Eingang beim Verwaltungsgericht) begehrt, hat die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg. Denn mit diesem Bescheid hat der Kläger nachgewiesen, dass ihm aufgrund der ungeklärten Erwerbsfähigkeit und der ausstehenden Entscheidung des Rententrägers vorläufig ab 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014 Arbeitslosengeld II in Höhe des Regelbedarfs (391,00 €) zuzüglich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (335,00 €) gewährt wird. Damit dürfte er den Befreiungstatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) erfüllen.
- 6 Für den vorangegangenen Zeitraum dürfte die Ablehnung des Befreiungsantrags des Klägers vom 30. August 2010 durch den Bescheid des Beklagten vom 10. März 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. Juli 2011 dagegen rechtmäßig und die Klage mithin unbegründet sein. Das Verwaltungsgericht hat insoweit zu Recht ausgeführt, dass der Kläger nicht nachgewiesen hat, zu dem Personenkreis der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 11 RGebStV bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 RBStV abschließend aufgezählten Fallgruppen befreiungsberechtigter Personen gehört zu haben. Die Vorschriften erfassen den beim Kläger gegebenen Grad der Behinderung von 30 ebenso wenig wie den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung als Befreiungstatbestand.

7 Die im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen rechtfertigten auch nicht die Annahme eines besonderen Härtefalls (§ 6 Abs. 3 RGebStV, § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV). Besondere Härten sind von vornherein in denjenigen Fällen nicht gegeben, die vom Normbereich der Befreiungstatbestände erfasst werden (BVerwG, Urt. v. 12. Oktober 2011 - 6 C 34.10 -, juris Rn. 19). So liegt der Fall des Klägers, soweit er geltend macht, dass die von ihm erhaltene Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 575,46 € bzw. ab dem 1. Juli 2011 581,18 € „unter den Sätzen des SGB II“ gelegen habe. Diese Lebenssituation fällt unter die Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 RGebStV bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 RBStV, die Rundfunkgebührenbefreiung bei Empfang von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches) gewähren. Beantragt ein Rundfunkteilnehmer trotz Vorliegens der Voraussetzungen diese Leistungen nicht, so kann er keine Befreiung von der Rundfunkgebühr verlangen. Es fehlt in diesem Fall auch an der Voraussetzung einer besonderen Härte zur Befreiung nach § 6 Abs. 3 RGebStV bzw. § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV. Grund hierfür ist, dass die Entscheidung über die Rundfunkgebührenbefreiung in Fällen, die von der Typologie der Befreiungsvorschriften erfasst werden, von dem Bescheid einer Sozialbehörde über den Empfang der Leistungen abhängig ist (vgl. die Nachweisverpflichtungen in § 6 Abs. 2 RGebStV und § 4 Abs. 7 Satz 2 RBStV), der nur auf Antrag des Bedürftigen erteilt wird. Mit der Intention des Gesetzgebers wäre es dagegen nicht zu vereinbaren, wenn die Landesrundfunkanstalten oder die für sie handelnde Gebühreneinzugszentrale das Vorliegen eines Härtefalls nach § 6 Abs. 3 RGebStV bzw. § 4 Abs. 6 RBStV auch dann unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Einzelfall zu prüfen hätten, wenn keine atypische, vom Normgeber versehentlich nicht berücksichtigte Situation vorliegt, sondern eine Bedarfslage, für die der Normgeber keine Befreiung nach § 6 Abs. 1 RGebStV bzw. § 4 Abs. 1 RBStV gewähren wollte (vgl. BVerwG a. a. O. Rn. 22; Senatsbeschl. v. 5. September 2013 - 3 D 43/13 -; BayVGH, Beschl. v. 23. November 2012 - 7 ZB 12.1016 -, juris -, OVG NW, Beschl. v. 15. Oktober 2013 - 16 E 138/13 -, juris Rn. 10 ff.). Einen Nachweis darüber, dass er im hier zu beurteilenden Zeitraum (ergänzende) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten hat, hat der Antragsteller nicht beigebracht.

8 Auch soweit der Kläger auf den Grad seiner Behinderung abhebt, für den der Gesetzgeber keinen Befreiungstatbestand vorgesehen hat, hat er nicht substantiiert dargelegt, dass und aus welchen Gründen ihn die Ablehnung einer besonderen Härte unverhältnismäßig belastet. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist bereits im Ansatz nicht erkennbar. Art. 3 Abs. 1 GG schließt nicht jede Differenzierung aus und ist nur dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung, dass zwischen den vom Gesetzgeber als befreiungsberechtigt anerkannten blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung sowie behinderten Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 7a und 8 RGebStV bzw. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 RBStV) und einem Menschen, bei dem - wie beim Kläger - lediglich ein Grad der Behinderung von 30 festgestellt ist, ein Unterschied von derartigem Gewicht besteht, dass er eine Ungleichbehandlung rechtfertigt. Darüber hinaus dürfte das Verwaltungsgericht unter Bezug auf die von ihm zitierte Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschl. v. 10. Dezember 2008 - 7 ZB 08.922 -, juris Rn. 4) die hinreichenden Erfolgsaussichten der Klage insoweit auch deshalb zu Recht verneint haben, weil der Kläger entgegen seinen Darlegungs- und Nachweisobliegenheiten aus § 6 Abs. 2 RGebStV und § 4 Abs. 7 Satz 2 RBStV keinen Bescheid der zuständigen Sozialbehörde darüber vorgelegt hat, dass ihm gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 SchwbAwV das Merkzeichen RF zuerkannt worden ist und er damit die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen gemäß § 69 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 und 4 SGB IX i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 7a und 8 RGebStV bzw. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 RBStV erfüllt.

9 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da das Verfahren nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei ist (vgl. zu § 6 RGebStV: BVerwG, Urt. v. 20. April 2011 - 6 C 10.10 -, juris Rn. 3).

10

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*